



GEMEINDE MANDACH

Reglement über die Aufnahme in das
Ortsbürgerrecht von Mandach

Die Ortsbürgergemeinde Mandach erlässt, gestützt auf § 7 , Abs. 2 lit f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Mandach

§ 1	Grundsatz <ul style="list-style-type: none">a. Wer Mandach als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.b. Die Geschlechtsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
§ 2	Geltungsbereich <p>Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung</p> <p>Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder der Gesuchsteller. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.</p> <p>Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.</p>
§ 3	Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechtes <p>Personen können in das Ortsbürgerrecht von Mandach aufgenommen werden, sofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Das Bürgerrecht der Gemeinde Mandach besitzenb. Keinen Eintrag im Strafregister für Privatpersonen aufweisenc. Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommend. Gesamthaft seit mindestens 10 Jahren in Mandach Wohnsitz haben.e. Sich aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligten. <p>Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.</p>
§ 4	Unentgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechtes (ehrenhalber) <ul style="list-style-type: none">a. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, welche sich herausragend über die Gemeinde eingesetzt haben, das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.b. Die ehrenhalbe Erteilung des Ortsbürgerrechtes ist kostenlos.c. Das ehrenhalber erteilte Ortsbürgerrecht ist personenbezogen und kann nicht vererbt werden.
§ 5	Zuständigkeit und Verfahren <ul style="list-style-type: none">a. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Antragsformulare können auf der Kanzlei bezogen werden. Sie müssen vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen versehen werden.b. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.c. Die Ortsbürgerkommission lässt sich zum Einbürgerungsgesuch vernehmen.d. Der Gemeinderat unterbreitet der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung

	<p>e. Der Gesuchsteller ist definitiv in das Ortsbürgerrecht aufgenommen, wenn der Beschluss der Gemeindeversammlung rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühren bezahlt sind.</p>
§ 6	<p>Berechnung der Gebühren</p> <p>a. Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen: Für Ehepaare CHF 300 bzw. für Einzelpersonen CHF 200</p> <p>b. Die Gebühren für die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen sind vom Gesuchsteller zu tragen.</p> <p>c. Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>d. Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.</p>
§ 7	<p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit der Annahmedurch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft. Das Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen.</p>

Gemeinderat Mandach

Lukas Erne
Gemeindeammann

Martin Hitz
Gemeindeschreiber